

## **26. Satzungsnachtrag zur Satzung vom 01.01.2011 Betriebskrankenkasse RWE**

### **Artikel I**

Der § 12 a IX Absatz I wird wie folgt geändert:

- I. Die Betriebskrankenkasse RWE gewährt im Rahmen von § 11 Absatz 6 SGB V zusätzliche Leistungen durch nicht zugelassenen Leistungserbringer bei der Einholung einer qualifizierten Zweitmeinung bei onkologischen Indikationen nach den folgenden Regelungen:

Der Anspruch setzt voraus, dass die Betriebskrankenkasse RWE mit den nicht zugelassenen Leistungserbringern oder über einen beauftragten Dritten eine Vereinbarung getroffen hat, die diese Behandlung einschließt. Die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung erfolgt über ein Fachforum (Tumorboard). Die Versicherten werden dabei von einer Servicegesellschaft im Auftrag der Betriebskrankenkasse RWE unterstützt, die die Organisation und Vermittlung der Zweitmeinung übernimmt. Die Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen der Betriebskrankenkasse RWE und dem beauftragten Dritten. Die Versicherten haben das Recht, über die Inhalte dieser Vereinbarung informiert zu werden. Die Betriebskrankenkasse RWE trifft unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen über die Erbringung ambulanter medizinischer Leistungen mit nicht zugelassenen Leistungserbringern.

### **Artikel II**

§ 16d wird wie folgt gefasst:

#### **§ 16d Wahltarif besondere ambulante ärztliche Versorgung**

- I Die Betriebskrankenkasse RWE bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit vertragsärztlichen Leistungserbringern, Gemeinschaften dieser Leistungserbringer, Trägern von Einrichtungen, die eine ambulante Versorgung nach § 73c SGB V anbieten oder Kassenärztlichen Vereinigungen an. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.
- II Inhalt und Ausgestaltung der besonderen ambulanten Versorgung sowie die Folgen bei Pflichtverstößen ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen. Die Betriebskrankenkasse RWE führt insoweit

ein Verzeichnis über die besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V, welchem der Versicherte die Angaben über die Leistungsinhalte, die besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, die Folgen bei Pflichtverstößen, die teilnehmenden Leistungserbringer, den Ort der Durchführung der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung, den Beginn der Teilnahme, die zeitliche Bindung an die Teilnahmeerklärung sowie gegebenenfalls weitere Ausnahmen von dem Überweisungsgebot entnehmen kann. Das Verzeichnis wird auf der Internetseite [www.bkkewe.de](http://www.bkkewe.de) öffentlich bekannt gemacht. Die Versicherten haben das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Auf Wunsch stellt die Betriebskrankenkasse RWE den Versicherten Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.

- III. Der Versicherte ist an die Verpflichtungen nach Absatz II für die Dauer der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung gebunden. Er soll während dieser Zeit entgegen der schriftlichen Verpflichtung nach § 73c Abs. 2 Satz 1 SGB V andere als die vertraglich gebundenen Leistungserbringer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnungswechsel, Praxisschließung oder Störung des Vertrauensverhältnisses) in Anspruch nehmen. Der Versicherte kann die Teilnahme bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 jederzeit kündigen. Nach Ablauf der vertraglichen Bindung ist die Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist der Betriebskrankenkasse RWE schriftlich zu erklären.

### Artikel III

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 27.03.2014 beschlossen.  
Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

  
STELLVERTRETER

Bochum, den 27.03.2014



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. März 2014 beschlossene 26. Nachtrag zur Satzung wird mit der folgenden Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Artikel II § 16d (Wahltarif besondere ambulante ärztliche Versorgung) wird um folgenden Absatz IV ergänzt:

„Die Versicherten können ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der Betriebskrankenkasse RWE ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Betriebskrankenkasse RWE. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Betriebskrankenkasse RWE dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist Bestandteil der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten. Die barrierefreie Zugänglichkeit der Widerrufsbelehrung richtet sich nach § 10 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz und der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung bzw. nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben. Das Widerrufsrecht gilt nur für Teilnahmeerklärungen, die seit dem 26. Februar 2013 abgegeben worden sind.“

Bonn, den 11. April 2014  
213-59407.0-973/2011

